

daran, dass die Verordnung (VO) in besonders ruhigen Gebieten automatisch eine Auffüllung bis an die Lärmgrenzwerte gestattet. Überraschend ist die Rechtfertigung der Verfasser des der VO zugrundeliegenden humanmedizinischen Gutachtens: sie empfehlen mit Verweis auf die Ziele der Umgebungslärmrichtlinie den Schutz ruhiger Gebiete, verkennen aber die Rechtslage in Österreich, wenn sie meinen, dass dies nicht Aufgabe der BStLärmIV sei. Nur hier kann dem Projektrichter vorgegeben werden, was bei besonders geringer Lärmvorbelastung gilt. Genau dies fehlt in der VO, indem z.B. nicht nach der Widmung der betroffenen Grundstücke differenziert wird. **HO**

WASSERRECHTSGESETZ (WRG)

Aarhus, EU-Recht und Österreich

Der VwGH ruft im Falle des Tiroler Wasserkraftwerkes Tumpen-Habichen den EuGH an.

Er will klären, ob der Abschluss von Umwelt-NGOs aus WRG-Verfahren mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Aarhus-Konvention ver-

einbar ist. Es ist dies das erste Mal, dass ein österreichisches Höchstgericht die Vereinbarkeit der nationalen Rechtslage mit der Aarhus-Konvention unter Unionsrechtsaspekten hinterfragt. Eine direkte Anwendbarkeit des Rechtsschutzes aus der Aarhus-Konvention im österreichischen Recht hat der VwGH ja bisher verneint. Das Kraftwerk, das nach Ansicht der Behörde keiner UVP bedarf, durchläuft derzeit ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Aus der Sicht des WWF verstößt das Projekt gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL. In diesem Verfahren nach dem WRG ist eine Beteiligung von Umwelt-NGOs nicht vorgesehen, weshalb die Einsprüche des WWF von der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Tirol zurückgewiesen wurden. **HO**

FÖRDERUNGEN

Unerwünschte Umwelteffekte

Studie „Subventionen und Steuern mit Umweltrelevanz in den Bereichen Energie und Verkehr“.

Das WIFO erhob Förderungen für Österreichs Haus-



Kommentar

Plastiksackerlökoschmäh

Die Umsetzung der EU-Plastiksackerl-Richtlinie böte dem Umweltminister die Chance, in Sachen „Tragetaschen“ endlich eine zeitgemäße Politik zu formulieren. Diese sollte gleichermaßen dem Ziel der Vermeidung wie dem Ziel, dass die Verwendung von Tragetaschen möglichst wenig umweltschädlich ist, Rechnung tragen.

Zuerst sollte die Öffentlichkeit wirksam über die banale Wahrheit in Kenntnis gesetzt werden, dass die Umweltbelastungen am besten durch die Mehrfachverwendung von Tragetaschen verringert werden könnten. Weder ein Plastik-Bashing noch „Papier und Jute statt Plastik“ sind sinnvolle Antworten. Das zeigen Ökobilanzen – nur wird das viel zu wenig kommuniziert. Das wäre eine klassische Informationsaufgabe des Umweltministers.

Stattdessen müssen aufmerksame KonsumentInnen tagtäglich das ökologische Selbstlob auf die im Lebensmittelhandel angebotenen kompostierbaren Tragetaschen ertragen, z.B.: „Ich bin ein Kompostbote“. Man hat den Eindruck, als seien diese ultra-öko – besser geht's nicht. Abgesehen von der Haltlosigkeit dieser Übertreibungen, die KonsumentInnen wohl gut einzuordnen wissen („net amol ignorieren“), sollte endlich das Öko-Mäntelchen über der angeblichen Kompostierbarkeit gelüftet werden: Kompostierbare Taschen werden schneller kaputt und, wenn sie Abfall geworden sind, gehören sie in Wahrheit nur in den Restmüll. Doch das wird verschwiegen, um dem Öko-Image nicht zu schaden. Sowohl die Kompostierer als auch die Plastikrecycler fürchten diese Tragetaschen als Störstoff, ganz abgesehen davon, dass bei der Entsorgung die Gefahr der Verwechslung bleibt, selbst wenn sie korrekt gekennzeichnet wären.

Darüber sollte man reden. Stattdessen wünscht sich der Minister eine Blankovollmacht, um Mindestentgelte für die Abgabe von Plastiktragetaschen verordnen zu können. Gespräche über eine freiwillige Vereinbarung werden nur mit ausgewählten Handelsunternehmen und Umwelt-NGOs geführt. Ist das die Nachhaltigkeit, die wir meinen?

Mag. Werner Hochreiter ist Jurist und Mitarbeiter der Abteilung Umwelt & Verkehr der AK Wien.

KOMMENTAR VON RUUD KLEIN

